

Satzung: Elternverband für Gesamtschulen Niedersachsen

§ 1 Name und Sitz des Verbands

Der Verband trägt den Namen: Elternverband für Gesamtschulen Niedersachsen im Folgenden „Elternverband“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Hannover (und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes _____ unter VR Nr. ____ eingetragen).

§ 2 Zweck des Verbands

Der Elternverband dient der Förderung des gemeinsamen Lernens. Der Elternverband geht davon aus, dass die veränderten und erhöhten Ansprüche von Gesellschaft und Individuum eine Revision von Schulstruktur und Bildungsinhalten unumgänglich machen. In diesem Zusammenhang erscheint die Zusammenfassung aller Schulformen zu „Eine Schule für alle Kinder“ als das Modell einer adäquaten Schulstruktur, die einzuführen, zu entwickeln und auszuformen ist. Aufgabe des Elternverbands ist es, die dazu notwendigen Veränderungen im Bildungswesen zu unterstützen und in diesem Zusammenhang Personen, Institutionen und gesellschaftliche Gruppen für eine aktive Teilnahme an dieser Veränderung zu gewinnen und zu qualifizieren.

Der Elternverband ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verbandsmittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Elternverband kann werden, wer die Ziele des Elternverbands unterstützt.

Mitglieder des Elternverbands können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sein.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnenden schriftlichen Bescheid Berufung innerhalb eines Monats zulässig ist. Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- schriftliche Kündigung oder
- Ausschluss aus dem Verband.

Die Kündigung kann jeweils am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn sie - gegen die Verbandsziele verstoßen oder - trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit ihren Jahresbeiträgen im Rückstand bleiben. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann für juristische und natürliche Personen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Der Beitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres erhoben. Er wird im Jahr des Beitritts in voller Höhe fällig.

§ 5 Organe des Elternverbands

Die Organe des Verbands sind - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand, - zwei Rechnungsprüfer/innen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder anberaumt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- den Jahresbericht des Vorstands,
 - den Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in,
 - den Bericht der Rechnungsprüfer/innen und die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer/innen gemäß §7,
 - Anträge,
 - Jahres- und Haushaltsplanung,
- sowie mindestens alle zwei Jahre:
- Wahl eines neuen Vorstands.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein; dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge bedürfen zur Behandlung der einfachen Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden,
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der / dem Schriftführer / in,
- der / dem Schatzmeister / in,
- bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder vor Ablauf der Amtsperiode überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder kommissarisch die Weiterführung der Arbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem ersten oder - bei Verhinderung - von der/dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Jede/r ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden tätig werden soll. Die Mitglieder beschließen auf der Jahreshauptversammlung das Budget des laufenden Jahres. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand. Wird ein Budget nicht verabschiedet, führt der Vorstand die Geschäfte auf Grundlage des Vorjahresbudgets weiter, bis ein neues Budget verabschiedet ist. Bei Budgetveränderungen im laufenden Jahr handelt der Vorstand ergebnisverantwortlich und legt Rechenschaft auf der nächsten Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung ab.

§ 8 Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer/innen werden von der jährlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es müssen zwei Rechnungsprüfer / innen gewählt werden, von denen eine/r nach einem Jahr ausscheidet, so dass immer eine erfahrene und eine neu gewählte Person zusammen prüfen. Die Rechnungsprüfer/ innen dürfen nicht dem Vorstand des Verbands angehören. Sie haben die Kasse, die Konten und die Buchhaltung zu prüfen. Die Anzahl der Prüfungen ist ihnen freigestellt. Beanstandungen sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Sie berichten der Hauptversammlung und können die Entlastung des Vorstands beantragen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Auflösung erfolgt, wenn Zweidrittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule (GGG), die es im Sinne des ursprünglichen Zwecks des Verbands zu verwenden hat. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten und Gründung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von den Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung beschlossen worden ist.

Sofern das Finanzamt bzw. das Registergericht -Vereinsregister- zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit des Verbands eine Änderung dieser Satzung verlangt, wird der Vorstand ermächtigt die Satzung entsprechend zu ändern.

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Gründungsversammlung am 27. September 2008 in Peine beschlossen.